Bundesministerium
Inneres
Sicherheitsakademie

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis

Kaiser, Nina

Hans Gross und der Kriminaldienst. Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2022), 82-97.

doi: 10.7396/2022_2_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Kaiser, Nina (2022). Hans Gross und der Kriminaldienst. Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 82-97, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2022_2_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2022

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (https://www.verlagoesterreich.at/) erschienen.

Online publiziert: 09/2022

Hans Gross und der Kriminaldienst

Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute

NINA KAISER,
Universitätsassistentin am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Graz.

Der folgende Beitrag gibt Einblicke in die Welt des kriminalwissenschaftlichen Pioniers Hans Gross, dessen Begeisterung für den Kriminaldienst und dessen Bemühungen der österreichischen Gendarmerie gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch eine entsprechende praxisbezogene, interdisziplinäre Ausbildung das notwendige Rüstzeug für eine erfolgreiche Strafverfolgungspraxis bereit zu stellen. Zu Beginn wird ein Überblick über das Werk von Hans Gross gegeben und im Anschluss auf dessen Beziehung zum Kriminaldienst eingegangen. Dargestellt wird insbesondere der von Hans Gross im Jahr 1894 in Wien abgehaltene Kriminalistik-Kurs für (Instruktions-)Offiziere der k.k. Gendarmerie sowie das von Gross im selben Jahr publizierte Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der k.k. Gendarmerie. Im Anschluss werden einzelne Botschaften, die Hans Gross zwar vor über 100 Jahren an die damaligen Gendarmen gerichtet hat, aber wohl auch heute noch für Kriminalpolizistinnen und Kriminalpolizisten des 21. Jahrhunderts bedeutend sein können, mit der Leserschaft geteilt. Außerdem wirft der Beitrag Licht auf die derzeitige Situation rund um die (akademische) Ausbildung der (Kriminal-)Polizistinnen und (Kriminal-)Polizisten und unterstreicht die Notwendigkeit einer verstärkten interdisziplinären, praxisbezogenen (universitären) Aus- und Fortbildung im Bereich der Kriminalwissenschaften. Auch wird auf ein Projekt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz hingewiesen, das im Zeichen der Visionen von Hans Gross steht: das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (kurz: ZiK).

1. EINFÜHRUNG[1]

Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts erkannte der kriminalwissenschaftliche Pionier Hans Gross nicht nur die Bedeutung einer erfolgreichen kriminalpolizeilichen Praxis, sondern insbesondere auch die hierfür notwendige disziplinenübergreifende, praxisbezogene Ausbildung der an der Strafverfolgung beteiligten Kriminal- und Justizbeamten. Juristen wie auch Polizisten sollten demnach eine möglichst breite, interdisziplinäre Ausbildung in den zahlreichen, für die Strafverfolgung relevanten (forensischen) Wissenschaften (Kriminologie, Kriminalistik, Psychologie, Biologie, Medizin, technische Wissenschaften etc) genießen, um den hohen Anforderungen des Strafverfolgungsalltags gerecht werden zu können. Damals stellte sich diese Aufgabe als außergewöhnlich herausfordernd heraus, schließlich musste sich die „Gross'sche" Kriminologie bzw Kriminalistik in dieser Zeit erst etablieren. Diese von Gross initial gezündeten Bestrebungen um eine universitäre, interdisziplinäre, praxisbezogene Ausbildung der

(zukünftigen) Kriminalistinnen und Kriminalisten scheint allerdings seit geraumer Zeit wieder in den Hintergrund gerückt zu sein.

2. HANS GROSS, DIE KRIMINALISTIK UND DER KRIMINALDIENST

2.1 Hans Gross – ein Überblick

Hans Gross, „ein Vater der Kriminalwissenschaft[2][en]", legte gegen Ende des 19. bzw zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Österreich (an der Universität Graz) den Grundstein für eine interdisziplinäre kriminalwissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis. Einen nicht unwesentlichen Anteil seines Erfahrungsschatzes verdankte Gross wohl seinen innerhalb der österreichischen Justiz gesammelten Erfahrungen. Bevor er die kriminalwissenschaftliche Forschung, Praxis und Universitätslehre weltweit beeinflusste, war Gross schließlich sowohl (Untersuchungs-)Richter als auch Staatsanwalt. Anschließend zog es ihn als Forschenden und Lehrenden zunächst an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Czernowitz (1898–1902; heutige Ukraine), dann nach Prag (1902–1905) und schlussendlich zurück in die Steiermark an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz (1905–1915).[3]

Kurzum: Hans Gross war ein forschender, lehrender und auch „praktischer" Jurist.

Nichtsdestotrotz wagte er sich auf ein Gebiet abseits der klassischen Juristerei und fokussierte sich auf einen auf den ersten Blick wohl eher dem Kriminalbeamten zuzuschreibenden Fachbereich: die Kriminologie bzw die Kriminalistik. An dieser Stelle angemerkt sei, dass Gross den Begriff „Kriminalistik" zu Beginn als Terminus für die Lehre von den „Realien des Strafrechts"[4] verwendete, wobei sich die Terminologie im Laufe der Jahre wandelte und Gross später die „Kriminalistik" als Teilgebiet der Gesamtwissenschaft „Kriminologie" sah, die sich mit der „Theoretischen Erscheinungslehre des Verbrechens" (Wesen der Verbrecher, ihre Tricks/Sprache/Zeichen etc) und der „Praktischen Untersuchungskunde" (Vorgehen bei den Ermittlungen/Techniken/Umgang mit den Sachverständigen etc) beschäftigen sollte.[5]

Die Ergebnisse seiner stets an der Ermittlungspraxis orientierten Forschung sammelte er insbesondere in seinem weltweit bekannten „Handbuch für Untersuchungsrichter"[6]. Dieses Handbuch wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und beinhaltete einen Leitfaden zur Beweiserhebung für Ermittlungsbeamte sowie eine Sammlung des kriminalistischen Wissens, das nach Gross jeder Untersuchungsrichter unbedingt beherrschen musste.[7] Es entwickelte sich zum Standardwerk und wurde aus gutem Grund auch die „Bibel der Kriminalistik"[8] genannt. Darüber hinaus betonte Gross immer wieder die besondere Bedeutung der Psychologie für die Kriminologie und bezeichnete sie sogar als die wohl wichtigste „Hilfswissenschaft"[9]. So versuchte er die psychischen Vorgänge des Täters, des Richters, der Geschworenen, Zeugen und sonstigen in Strafverfahren beteiligten Personen bestmöglich zu erfassen und lieferte in seinem Werk „Criminalpyschologie"[10] einen hierfür mustergültigen Leitfaden, den es so noch nicht gab.[11]

Im Rahmen seiner umfassenden kriminologischen bzw kriminalistischen Forschung entwickelte Gross die verschiedensten Methoden zur Spurensicherung und Auswertung dieser Spuren, wie etwa: Gipsabnahmen von Fußabdrücken[12], „peinlichst genaue" Tatortskizzen[13], Entschlüsselung von Gaunerzinken[14] (geheime Zeichen zur Verständigung zwischen Kriminellen) und diverse chemisch-foren-

sische Untersuchungen.[15] So findet sich etwa auch die erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Blutspuren bei Gross.[16] Diese Methoden und Erkenntnisse wurden weltweit für die Entwicklung der Kriminalistik (bzw der Forensik[17]) als Wissenschaft richtungsweisend.

Außerdem (exemplarisch) als pionierhaft hervorzuheben ist, die von Gross präsentierte Kommissionstasche, die weltweit in ihrer späteren Erscheinungsform als „Tatortkoffer" bekannt wurde. Was nämlich heute im Rahmen der Ermittlungsarbeit der Tatortgruppen selbstverständlich scheint, war damals durchaus nicht üblich. Gross war der Meinung, dass man am Tatort für alle Eventualitäten, die „absonderlichsten Zwischenfälle"[18], gerüstet sein müsse und man neben „Feder und Bleistift"[19] mit weiteren Hilfsmitteln ausgestattet sein müsse. Aus diesem Grund schlug er eine Tasche vor, die all jene Utensilien beinhalten sollte, die der Untersuchungsrichter am Tatort benötigen könnte und womit so manches „Misslingen"[20] verhindert werden könnte. Umfassend beschreibt Gross den Nutzen und Inhalt einer solchen Tasche im Kapitel zur „Vorbereitung für auswärtige Amtshandlungen". Vorerst riet er dazu, eine „Offizierssäbeltasche" zu benutzen, da sich diese bis dahin als am praktikabelsten erwies.[21] Später entwickelte sich daraus der „Tatortkoffer",[22] der eine Vielzahl an Objekten für die Tatortarbeit umfasste. Neben notwendigen Formularen, (Miniatur-)Gesetzesausgaben des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung und „bestes" Schreibpapier samt Federn und Bleistiften „von vorzüglicher Güte" beinhaltete die Tasche vor allem Utensilien für die verschiedensten Untersuchungen am Tatort, wie etwa Gipspulver und Öl für Abgüsse zur Abnahme von Fußspuren, Siegellack, Klebemittel, einen Zirkel zur Messung von Abständen, ein Maßband, Schrittzähler, Pinsel, Pinzetten, Taschenlaterne, Lupe und sogar eine Dose mit Zuckerl, um scheue Kinder zur Kooperation zu ermutigen.[23]

Auch der Polizeihund gehörte nicht schon immer zur kriminalistischen Praxis der Polizei. Es war Gross, der erstmals den Einsatz von Hundestaffeln zur Aufklärung bestimmter Straftaten forderte. So beschrieb er etwa bereits in der ersten Auflage seines Handbuches für Untersuchungsrichter im Jahr 1893 einen Fall, der den besonderen Wert der Hunde bei der Aufspürung von Leichen aufzeigen sollte. In diesem Fall sei ein Leichnam nur dank eines Hundes und dessen Kompetenz zur Rückverfolgung einer Spur entdeckt worden.[24] Ebenso erwähnt wird die Nützlichkeit der Spürhunde bei der Auffindung von Leichnamen in den Folgeauflagen, aber auch im Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der k.k. Gendarmerie (dazu weiter unten): in Letzterem etwa auf Seite 60, oder in der fünften Auflage des Handbuchs für Untersuchungsrichter im Kapitel zur „Aufsuchung verborgener Gegenstände" auf Seite 166 („Hunde im Ausforschungsdienste").[25] Seine innovativen Ideen wurden aber nicht immer entsprechend anerkannt. Gross wurde nur zu oft mit Kritik konfrontiert und immer wieder als Scharlatan oder Betrüger bezeichnet.[26] Wie wir heute (unter anderem) an dem nicht mehr wegzudenkenden Polizeihund als Drogen- und Sprengstoffsuchhund, Blutspurspürhund, Zugriffshund, Bargeld- und Dokumentenspürhund, Brandmittelspürhund oder Leichenspürhund sehen, war Gross aber alles andere als ein Scharlatan.

Generell zeichnete Gross sein Bekenntnis zu Interdisziplinarität und Praxisbezug aus. Er war schließlich der Überzeugung, dass man die „Kriminologie" als eine „Gesamtwissenschaft"[27] verstehen müsse, die man heute wohl als „interdisziplinäre Kriminalwissenschaften" bezeichnen kann. Dabei sei es essenziell, dass auch die an

der Strafverfolgung beteiligten Juristen interdisziplinär geschult sind. Schließlich werde dem Juristen nicht nur abverlangt, Rechtsfragen zu beantworten, sondern insbesondere Tatfragen zu lösen. Hierfür brauche der Jurist Sachbeweise, oft Sachverständigenwissen aus fachfremden Disziplinen. Um dieses fachfremde Wissen aus den Natur-, Sozial-, Geistes-, Wirtschafts- oder auch technischen Wissenschaften verstehen, beurteilen und hinterfragen zu können, muss er die Grundzüge dieser Disziplinen kennen. Unbedingt sollte also Abstand vom Apriorismus der traditionellen Rechtsschule genommen werden.[28] Der Jurist solle also ein „praktischer Jurist" sein, und Studierende der Rechtswissenschaften sollten hierfür abseits ihrer Ausbildung im Rechtswesen auch in der Kriminologie und der Kriminalistik unterrichtet werden.[29] Gross bestritt keineswegs die fachliche Kompetenz und Notwendigkeit von ausgewiesenen Experten in den im Einzelfall einschlägigen Disziplinen, wie etwa der Mediziner im Rahmen von psychiatrischen Fragestellungen („Hallucinations and Illussions"), dennoch müsse der Richter unbedingt die Grundlagen dieser Phänomene beherrschen.[30] Wie auch sonst könne der Richter seiner Aufgabe im Verfahren nachkommen, derartige Faktoren zu interpretieren und in weiterer Folge rechtliche Schlüsse zu ziehen?

Aus diesem Grund gab sich Gross mit der Bekleidung seiner Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz auch nicht zufrieden. Um eine nach seinen Vorstellungen zielgerichtete Forschung und Ausbildung des wissenschaftlichen und praktischen Nachwuchses zu gewährleisten, gründete Gross im Jahr 1912 das „k.k. kriminalistische Institut" an der Universität Graz – eine weltweit einzigartige universitäre Einrichtung. Pionierhaft an dieser Einrichtung war nicht nur der „neue", umfassende Forschungsbereich der „Kriminologie" als „Gesamtwissenschaft"[31], den dieses Institut von nun an beheimatete, sondern auch ihr organisatorischer Aufbau. Das Institut bestand nämlich aus einer Handbibliothek, einem Museum, einem Laboratorium und der „Kriminalistischen Station".[32] Diese Station war eine bahnbrechende Errungenschaft, da sie vorwiegend in den Diensten der Strafverfolgungsbehörden stand. So wurde im Rahmen der „kriminalistischen Station" auf Verlangen von Staatsanwaltschaften, Gerichten und anderen Behörden Expertenwissen (vor allem in Form von Gutachten) generiert und den Behörden bereitgestellt. Diese „kriminologischen Gutachten" wurden prozessual als Sachverständigengutachten behandelt.[33] Erstellt wurden ua Schriftgutachten, Gutachten über Fußspuren, Daktyloskopien, Tatrekonstruktionen, Gutachten über Werkzeugspuren, Gutachten zur Identifikation von Haaren, waffentechnische Gutachten und in Kriegszeiten vielfach Gutachten zu Dechiffrierungen.[34] Medizinische Untersuchungen wurden allerdings ausnahmslos vom gerichtlich-medizinischen Institut sowie Giftcausen vom medizinisch-chemischen Institut durchgeführt.[35] Für Gross war diese „Arbeitsstätte für forensische Gutachten" ein „sachverständiges Organ höherer Ordnung", dessen Konsultation bestenfalls obligatorisch sein sollte.[36] Angemerkt werden sollte aber schon hier, dass Gross sehr darauf bedacht war, in Angelegenheiten, die nicht nur mit den Mitteln des Instituts zu bewerkstelligen waren, sondern darüber hinaus die Expertise anderer Disziplinen forderten, mit den jeweiligen „fremden" Instituten Kontakt aufzunehmen, um ein gemeinsames, interdisziplinäres Vorgehen zu forcieren.[37] Die kriminalistische Station war allerdings nicht nur ein „Hülfsorgan"[38] für den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt, den Erkenntnisrichter und Vertei-

diger, sondern wurde auch in die Lehre integriert.[39] In den rund 65 Jahren seines Bestehens (1912–1978[40]) konnte sich das Institut damit zu einer bedeutenden „Erkenntnisquelle“ kriminalwissenschaftlicher Forschung und die kriminalistische Station zu einem „unentbehrlichen Bestandteil der österreichischen Strafrechtspflege“ entwickeln.[41]

2.2 Hans Gross und der Kriminaldienst

Herzstück seiner Arbeit war also der Praxisbezug, der schließlich (fast) immer auf Grund der (zumeist) multifaktoriellen Sachverhalte interdisziplinär geprägt war. Immer wieder betonte Gross die Wichtigkeit des ständigen Dialogs mit der Praxis. Die Wissenschaft und speziell auch die Strafrechtswissenschaft seien keine Lehren um ihrer selbst willen, sondern sollen vielmehr „lehrend und klärend auf die Praxis“ wirken und dort auch verwertet werden.[42] Aus diesem Grund bot Gross auch Kurse in Kriminalistik für Gerichtsbeamte im Auftrag des Justizministeriums an.[43] Seine Aufmerksamkeit legte er aber nicht nur auf Justizbeamte, sondern Gross hatte von Beginn an auch ein besonderes Interesse an der Arbeit der österreichischen Kriminalbeamten, deren Dienst er jahrzehntelang verfolgte.[44]

So kam es, dass Gross in der Zeit, in der er seine kriminalistischen Lehrveranstaltungen für Justizbeamte hielt, vom k.k. Ministerium für Landesverteidigung beauftragt wurde, auch derartige Vorlesungen für Offiziere der k.k. Gendarmerie[45] abzuhalten. Die Bewilligung des Justizministeriums wurde hierfür erteilt und der Kurs für die Instruktionsoffiziere von Zisleithanien[46] angeordnet. Diese Gendarmerieoffiziere waren damals als Lehrabteilungskommandanten für den Unterricht in den beiden Schulen für Probegendarme und Unteroffiziere verantwortlich. Der Kurs fand im Frühjahr 1894 statt[47] und dauerte etwas über drei Wochen mit jeweils vier Vortragsstunden pro Tag.[48] Daran nahmen hauptsächlich die besagten Offiziere teil, sohin 14 Herren aus den 14 Landesgendarmeriekommandos von Zisleithanien[49], sowie (weil der Kurs in Wien stattfand) sämtliche Wiener Offiziere.[50] Die Vorträge im Rahmen dieses Kurses deckten gewissermaßen den Inhalt seines Handbuches für Untersuchungsrichter ab, fokussierten sich aber auf jene Inhalte, die für den praktischen Gendarmeriedienst auch tatsächlich verwertbar waren.[51]

Hierzu erschien außerdem ein eigenes Lehrbuch, das „Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der k.k. Gendarmerie“ (1894). Das Handbuch für Untersuchungsrichter wurde für dieses Lehrbuch für Gendarmen von Gross zusammengefasst und so abgeändert, dass es das beinhaltete, „was der Gendarm ohnehin wissen muss“ und dies in „bequemer und übersichtlicher Form“.[52] Gross sah die Konzipierung der Lehrinhalte nicht als eine allzu große Herausforderung an, da er der Meinung war, dass man dabei all jene Disziplinen besprechen müsse, die auch für den Untersuchungsrichter relevant seien, und hierfür lediglich die Stellung des Gendarmen von der Stellung des Untersuchungsrichters unterscheiden sowie die jeweiligen Stadien des Prozesses im Auge behalten müsse. In dem konkreten Fall standen somit jene Kapitel im Vordergrund, die Inhalte behandelten, die dem Stadium des Untersuchungsrichters vorangingen und somit die unmittelbare Tätigkeit des Gendarmen betrafen bzw. Kapitel zu allgemeinen Fragestellungen fokussiert auf den Gendarmen und dessen Stellung. Beispielhaft genannt werden können an dieser Stelle: die Hilfsmittel bei der Erforschung einer strafbaren Handlung, die Lehren von der vorgefassten Meinung, den fingierten und gefälschten Anzeigen, das Vernehmen von Auskunftspersonen, das Gedächtnis der

Leute, der Verkehr mit dem Beschuldigten oder Verdächtigen, die Art, wie man am Tatort vorzugehen hat, Gaunersprache, Spurenlehre, Kenntnisse aus dem Bereich der Toxikologie, der Explosions- oder Sprengtechnik, der Waffenlehre, Grundlagen der Urkundenfälschung sowie im Umgang mit Spuren verschiedenster Art, ua natürlich auch mit Blutspuren am Tatort.[53]

Bei anderen Themenbereichen, wie etwa dem Abschnitt zum Sachverständigenbeweis, musste Gross in der Aufbereitung der Lehrinhalte für Gendarmen allerdings anders vorgehen, als er dies im Rahmen seiner Leitfäden für Untersuchungsrichter tat. Lautete der die Sachverständigen abdeckende Abschnitt im Handbuch für Untersuchungsrichter „Der Sachverständige und seine Verwendung", so betitelte Gross dieses Kapitel in seinem Kurs über Kriminalistik für die Instruktionsoffiziere als „Das Erheben mit Rücksicht auf die Arbeit des Sachverständigen" (in seinem Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der k.k. Gendarmerie wird dieses Kapitel allerdings nur mit „Über die Sachverständigen" überschrieben).[54] Diese Differenzierung war auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensstadien, in denen der Untersuchungsrichter und die Kriminalbeamten tätig werden, unumgänglich. Zum Umgang mit Sachverständigen betonte Gross etwa in seinem Lehrbuch (wie auch in seinem Handbuch) die unbedingte Notwendigkeit, dass der Gendarm sowohl die Kompetenzen der jeweiligen Sachverständigen als auch deren Grenzen kenne. Ansonsten würden wieder und wieder Fehler in der Ermittlungsarbeit passieren. Gross spricht dabei in seinem Lehrbuch von vier hauptsächlichen Fehlern im Umgang mit Sachverständigen, die tunlichst durch eine entsprechende Ausbildung der Kriminalisten vermieden werden sollten:[55]

1. Man kennt die Grenzen und Möglichkeiten des Wissens- und Erfahrungsschatzes des Sachverständigen nicht und stellt diesem daher Fragen, die außerhalb seines Kompetenzbereichs liegen und dieser schlichtweg nicht beantworten kann [Anm.: und darf], wodurch man sich einerseits „lächerlich" mache und andererseits bei zukünftigen Fragen und Fällen eingeschüchtert und verunsichert sei. Umgekehrt laufe man Gefahr, dass der Sachverständige ungeduldig wird und dessen Zutrauen in die Arbeit des Kriminalisten geschwächt wird.
2. Man kennt die Grenzen und Möglichkeiten des Wissens- und Erfahrungsschatzes des Sachverständigen nicht und stellt aus diesem Grund zu wenige Fragen, weil man keine Vorstellung darüber hat, was der Sachverständige tatsächlich beantworten könnte. Hierdurch könne man wesentliche, der Aufklärung der Straftat dienliche, Umstände versäumen.
3. Man kennt die Grenzen und Möglichkeiten des Wissens- und Erfahrungsschatzes des Sachverständigen nicht und zieht den falschen Sachverständigen bei.
4. Man kennt die Grenzen und Möglichkeiten des Wissens- und Erfahrungsschatzes des Sachverständigen nicht und weiß nicht, welche Umstände bzw welches (Beweis-)Material für den Sachverständigen relevant ist, sodass dieses nicht rechtzeitig und korrekt gesichert wird.

Nur mit einem entsprechenden Wissens- und Erfahrungsschatz zum Aufgaben- und Kompetenzspektrum der Sachverständigen könne der Gendarm also einerseits den richtigen Experten die richtigen Fragen stellen und andererseits Gegenstände, Sachlagen und sonstige für den Sachverständigen zur Befund- und Gutachtenserstellung wichtigen Umstände schützen, verwahren oder beischaffen, wodurch diese und sohin potenziell beweisrelevante Tatsachen erhalten oder gerettet werden

können. Der Gendarm müsse wissen, was der Sachverständige unbedingt für seine weiterführende Arbeit benötigt und welche Umstände für dessen Tätigkeit irrelevant sind. Auch müsse er wissen, welche sonstigen Vorkehrungen bis zum Eintreffen des Sachverständigen getroffen werden können und müssen. Das alles sei notwendig, um die spätere Arbeit des Sachverständigen (und die spätere Arbeit des Untersuchungs- wie wohl auch des Erkenntnisrichters) nicht zu erschweren oder sogar zu vereiteln.[56]

Sein Anspruch war es also, in einer Form zu lehren, die geeignet war, die Kriminalbeamten in der Praxis auch tatsächlich zu unterstützen. Außerdem sollte vermieden werden, die Gendarmen mit „noch mehr" Wissen zu überschwemmen. Er erkannte die hohen berufsspezifischen Anforderungen und zeigte großen Respekt vor den Leistungen, die die Beamten in der Praxis erbringen, und dem Wissen, das sie hierfür anhäufen müssen.[57] Deshalb solle „das von dem Gd. [Anm.: Gendarmen] zu Erlernende nicht vermehrt werden".[58]

2.3 Ausgewählte Botschaften von Hans Gross an die Kriminalbeamten

Begeistert berichtet Gross über die Arbeit der damaligen Kriminalbeamten, wobei er den militärischen Charakter der Gendarmerie besonders positiv hervorhob.[59] Die militärische Schulung der Gendarmen sah er als bedeutendes Asset, das man stets bewahren sollte. Aus diesem Grund war er auch keineswegs von der Disziplin der an dem Kurs teilnehmenden Offiziere überrascht, die mit großer Aufmerksamkeit und Fleiß den Lehrinhalten folgten. Mit einem rechnete Gross allerdings nicht: die Offiziere zeigten ein ausgesprochen großes „wissenschaftliches Interesse" an dem kriminalistischen, kriminologischen Wissen.[60] Gross schien diese Lehrtätigkeit ganz besonders zu genießen.

Wichtig war Gross, den Kriminalbeamten zu verdeutlichen, „dass die Tätigkeit des Gendarmen stets auf das Endergebnis des Straffalles gerichtet sein müsse, dass der Gendarm für den Untersuchungsrichter, dieser für den Staatsanwalt und dieser für den erkennenden Richter arbeitet, so dass der Gendarm immer vor Augen haben muss, was der Letztgenannte braucht. Dann wird er richtig, vollständig und nicht überflüssig arbeiten."[61]

Er hatte außerdem ein paar grundlegende Botschaften an die damaligen Gendarmen, die man wohl auch heute noch an die im Kriminaldienst tätigen Beamtinnen und Beamten richten könnte und sollte:

Der Gendarm müsse sich stets „der immer und immer großen Wichtigkeit seiner Arbeit bewusst" sein. Er dürfe niemals denken, dass er nur „beiläufig" zu arbeiten habe und die Hauptsache das Gericht erledigen würde.[62]

„Der Gendarm vergesse nie, dass meistens seine Anzeigen die Grundlage für das ganze Verfahren bilden, und ist die Grundlage schlecht, so ist alles auf ihr Aufgebaute ebenfalls schlecht."[63]

„Der Gendarm vergesse nie, dass er mit vollstem Recht, eine hochgeachtete Stellung einnimmt und dass daher alles, was vom Gendarmen ausgeht, als richtig und zweifellos aufgefasst wird; vielfache Erfahrung beweist uns, dass der ganze Erfolg unzähliger großer Prozesse einzig und allein von der Erhebung, der Relation oder der Aussage eines Gendarmen abhängig war, und so ehrenvoll dieser Umstand für das ganze Corps ist, so dringend ist aber auch die Mahnung für jedes Mitglied desselben, bei jedem Schritte und jedem Worte so sorgfältig genau und gewissenhaft als nur möglich vorzugehen."[64]

„Was das Ende der Arbeit des Gendarmen anlangt, so muss er bestrebt sein, in jedem Falle zu einem Erfolg zu kommen, d.h. die Aufgabe, die ihm gestellt wurde,

muss wirklich gelöst worden sein; die Aufgabe ist wie eine Rechnung: hat man nur bis zur Hälfte gerechnet, so ist gar nichts geschehen, das Geleistete ist wertlos. Die Rechnung muss zu einem Endresultat, die Erhebung im Strafverfahren zu voller Klarheit gebracht werden. Hiermit ist weder gemeint, dass unter allen Fällen der Täter eruiert werden muss, noch auch, dass ein Effekt mit Lärm oder Aufsehen gewonnen werden muss, aber unbedingt notwendig ist es, dass das Geleistete entweder den ganzen Hergang vollkommen klargestellt hat oder das wenigstens jeder, der die Arbeit ansieht, erklären muss: „Weiter geht es wirklich nicht". Der Gendarm selbst darf sich dies „Weiter geht es nicht" niemals sagen, sein Wort muss lauten: „Einen Schritt weiter geht es schon noch". Und wenn er sich dies immer wieder sagt, so kommt er schließlich um viele Meilen weiter."[65]

Und das alles mag wohl auch noch heute für unsere Kriminalpolizistinnen und Kriminalpolizisten gelten…

3. STATUS QUO – EIN KURZÜBERBLICK

Von Gross' Visionen ist nur leider heute nicht mehr allzu viel übrig. Wir finden in Österreich mittlerweile kaum kriminalistische oder interdisziplinäre kriminalwissenschaftliche Forschung und Lehre.[66] Die „Kriminalistik" kämpft bis heute gegen die ihr auf Grund ihrer besonderen praktischen Relevanz in der Sachbearbeitung zur Aufklärung von einzelnen Straftaten zugeschriebenen rein „kasuistischen", „praktischen" Rolle und für ihre Anerkennung als (eigenständige) wissenschaftliche Disziplin.[67] Das wirkt sich auch (aber nicht nur) auf die Ausbildung der zukünftigen Juristinnen und Juristen aus. Dazu sei im Rahmen dieses Beitrages nur kurz gesagt: Natürlich soll das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums auch die bestmögliche Ausbildung von Juristinnen und Juristen sein, allerdings ist es fatal, sich vor der Realität im Berufsalltag völlig zu verschließen und kriminologische wie kriminalistische Aspekte auszuklammern. „Weder der Gesetzgeber noch der Strafrechtswissenschaftler und der praktische Jurist können auf Analyse und Berücksichtigung der Verbrechenswirklichkeit, der Person und der Umwelt des Verbrechens und auch des Opfers sowie der Art und Weise der sozialen Kontrolle des Verbrechens verzichten."[68]

Auch bei den Polizeibeamtinnen und -beamten scheint das Angebot der akademischen Fortbildungen im Bereich der Kriminologie und Kriminalistik (und der Rechtswissenschaften) überschaubar zu sein. Die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten erfolgt grundsätzlich im Rahmen der von der Sicherheitsakademie angebotenen Grund- und Laufbahnausbildungen bzw Fortbildungen und somit polizeiintern.[69] Auch polizeiintern scheint die Ausbildung der Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten aber nicht in ihrer Blütezeit zu stehen. Vor knapp 17 Jahren wurde eine eigenständige kriminalistische Ausbildung für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte mit der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie abgeschafft.[70] Das bedeutet aber keineswegs, dass eine zeitgemäße Ausbildung im Kriminaldienst keinen hohen Stellenwert für das Bundesministerium für Inneres hat, vielmehr hat es seither immer wieder Bestrebungen, die Qualität der Kriminaldienst-Ausbildung sicherzustellen, gegeben. Auch das aktuelle Projekt „Kriminaldienstreform 2.0" setzt sich ua mit dieser Thematik auseinander.[71] Bislang wurde eine gesonderte Ausbildung von Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten allerdings nicht wieder implementiert. Im Vordergrund scheint (bisher) vielmehr die Ausbildung von „Allround-

Polizistinnen und Polizisten“ bzw „All-Zweck-Polizistinnen und Polizisten“[72] zu sein. Natürlich muss man sich generell die Frage stellen, ob das Modell „Polizisten lernen von Polizisten, was Polizisten von Polizisten gelernt haben“[73] überhaupt noch zeitgemäß ist. Schon Gross stellte sich dieselbe Frage und kam zum Schluss, dass eine behördeninterne Ausbildung wohl nicht der Schlüssel zum Erfolg sei und es eine universitäre Lehre in diesen Bereichen brauche.[74] Auch externe Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an (Fach-) Hochschulen scheinen derzeit aber nur vereinzelt Angebote für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte bereitzustellen, deren Curricula allerdings kaum kriminalistische Inhalte umfassen. Zu nennen sind hier der Bachelor-Studiengang „Polizeiliche Führung“ an der FH Wiener Neustadt,[75] welcher vorwiegend auf die Ausbildung von leitenden Beamtinnen und Beamten bzw „Polizeioffizieren“ ausgerichtet ist, und der Master-Studiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“, ebenfalls als Management-Fortbildung organisiert.[76] Zu erwähnen sind noch der Master-Studiengang „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“ an der Universität Krems[77] und der Master-Studiengang „Wirtschaftskriminalität und Cyber Crime“[78] an der FH Wiener Neustadt mit einzelnen kriminalistischen Lehrinhalten.[79]

Wirft man einen Blick über die Staatsgrenzen, so zeichnet sich im europäischen Ausland ein durchaus besseres (wenn auch nicht optimales) Bild ab.[80] Es gibt mittlerweile bspw in Deutschland vereinzelt Ausbildungsangebote, hervorzuheben ist hier etwa der Bachelorstudiengang (BA) Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt, angeboten von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung[81], der Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum[82] oder die Angebote des Instituts für Kriminalistik an der School of Criminal Investigation & Forensic Science der Steinbeis-Hochschule Berlin.[83] Letztere scheint allerdings auf Grund der verhältnismäßig hohen Studiengebühren von beinahe 1.000 Euro/Monat nicht für ein sehr breites Publikum zugeschnitten zu sein und eher Studieninteressierte aus der Privatwirtschaft anzuziehen.[84] Ebenso zu erwähnen ist an dieser Stelle eine erst jüngst konzipierte Fortbildung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an der Fachhochschule der Polizei Brandenburg, die auf einen Beschluss des Brandenburger Landtages aus dem Jahr 2018 beruht, der die Notwendigkeit einer verbesserten Aus- und Fortbildung der Kriminalistinnen und Kriminalisten augenscheinlich erkannt und ernst genommen hatte.[85] Seit Oktober 2020 wird hier ein Masterstudiengang (MA) „Kriminalistik“ angeboten, der pro Jahr 25 Studienplätze (primär für bereits erfahrene Kriminalpolizistinnen und Kriminalpolizisten) bietet.[86] Die angebotenen 14 Module [darunter die Module „Ermittlungsstrategien und Taktiken“ (2), „Strategische und operative Kriminalitätsbekämpfung“ (3), „Kriminaltechnik und forensische Wissenschaften“ (4), „Verdeckte Ermittlungen und besondere Ermittlungsmethoden“ (5), „Cybercrime“ (8) oder „Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität, Staatsschutzdelikte“ (12)] werden von bereits an der Hochschule tätigen Lehrkräften und von Praktikerinnen und Praktikern aus der kriminalistischen Praxis, unter anderem auch aus der Rechtsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft, betreut. Erfreulicherweise wurde für diesen Masterstudiengang auch ein umfangreiches Budget- bzw Personalpaket geschnürt und damit drei neue Professuren, drei Dozentenstellen und weitere Stellen für die Lehre unterstützendes Per-

sonal geschaffen.[87] Nicht unerwähnt bleiben darf natürlich das umfangreiche Ausbildungsangebot der Universität Lausanne und ihrer weltweit renommieren Ecole des sciences criminelles (ESC), die allerdings primär naturwissenschaftliche-forensische Experten als „Generalisten" in dem in der Schweiz eigenständig etablierten Fachbereich der „Forensik" ausbildet.[88] Vor allem die Staaten Osteuropas (etwa Weißrussland und Ukraine) verfügen über ein umfassendes kriminalistisches Ausbildungsangebot. So etwa die Belarussische Staatliche Universität, die sogar innerhalb ihrer rechtswissenschaftlichen Fakultät ein eigenes Institut für Kriminalistik mit über 20 Lehrkräften, einem Museum und sogar einem Forensischen Labor beherbergt.[89] Hierbei wird nur notwendigerweise das tatsächliche Angebot im Lichte der eher beschränkten finanziellen Ressourcen näher zu betrachten sein. In den USA wiederum gibt es eine Fülle an Ausbildungsmöglichkeiten mit kriminalistischen bzw forensischen Inhalten, wobei davon die meisten auf die naturwissenschaftliche Forensik ausgerichtet sind. Neben diesen „Forensic Sciences"-Studiengängen werden aber außerdem Studien in „Criminology" und/oder „Criminal Justice" mit fächerübergreifenden Inhalten angeboten.[90] Inwiefern diese Ausbildungsprogramme als Best-Practice-Modelle für zukünftige akademische Ausbildungsoffensiven definiert werden können, muss an dieser Stelle (noch) offenbleiben.

AUSBLICK

Kann und sollte man sich mit der derzeitigen Situation zufriedengeben? In Zeiten sich ständig weiterentwickelnder (vor allem kriminaltechnischer) Forschung, der steigenden Komplexität von Sachverhalten in Zusammenhang mit kulturellen, ökonomischen, rechtlichen und politischen Veränderungen, mit denen das Strafjustizwesen unmittelbar konfrontiert ist, scheint dies zweifelhaft.[91] Das „Allgemeinwissen" der beteiligten Akteure entfernt sich notwendigerweise auf Grund des florierenden Spezialwissens und der damit zusammenhängenden immensen Datenmenge immer weiter vom aktuellen Stand der Forschung, weshalb wir im 21. Jahrhundert vor einigen Herausforderungen stehen. Nichtsdestotrotz darf man sich davor nicht verschließen, denn die Kriminalistin bzw der Kriminalist (sei es die Kriminal- oder Justizbeamtin bzw der Kriminal- oder Justizbeamte) muss sich diesen herausfordernden Aufgaben stellen. Jede Kriminalbeamtin bzw jeder Kriminalbeamte, wie auch jede (Straf-)Richterin bzw jeder (Straf-)Richter, jede Staatsanwältin bzw jeder Staatsanwalt und jede Strafverteidigerin bzw jeder Strafverteidiger, ist schließlich in der täglichen Praxis mit kriminalistischen Fragestellungen konfrontiert. Um den Anforderungen innerhalb unseres Rechtstaates gerecht zu werden, aber auch, um den Beamtinnen und Beamten den Kriminaldienst zu erleichtern,[92] müssen diese mit dem hierfür notwendigen Wissen ausgestattet werden. Wenn man etwa nur an die von Gross geschilderten vier Fehler im Umgang mit Sachverständigen denkt, die unbedingt zu vermeiden sind, so gilt dies in vollem Umfange auch heute noch. Die Schaffung eines entsprechenden akademischen Ausbildungsangebotes (unter anderem) für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte im Bereich der interdisziplinären Kriminalwissenschaften, zugeschnitten auf das, was die Kriminalistin bzw der Kriminalist nach den Worten Gross' „ohnehin wissen muss"[93] (bzw müsste), wäre ausdrücklich zu begrüßen. Neben den genannten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten bleibt den Beamtinnen und Beamten derzeit lediglich die Möglichkeit des Studiums der Rechtswissenschaften, das derzeit wohl in hervor-

ragender Weise Juristinnen und Juristen als „Generalisten“ ausbildet, aber kaum kriminologische, kriminalistische und vor allem (polizei-)praxisrelevante Inhalte bietet. Eine an den Bedürfnissen in der Praxis orientierte und darauf zugeschnittene Ausbildung mit rechtswissenschaftlichen, kriminologischen und kriminalistischen Inhalten wäre jedenfalls wünschenswert. Das „Zauberwort“ lautet schließlich: „fächerübergreifend“.[94]

Um unter anderem derartige Entwicklungen in Richtung interdisziplinärer, praxisbezogener Forschung und Lehre voranzutreiben, wurde an der Universität Graz kürzlich das Projekt „Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften“[95] ins Leben gerufen. Inspiriert von dem im vorliegenden Beitrag präsentierten „Gross’schen“ Konzept soll das Zentrum eine Schnittstelle zwischen Universität und Praxis darstellen, um die zukünftige Forschung, Lehre und Praxis in einer Form zu bereichern, die den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden kann. Das ZiK möchte die notwendigen Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis bauen und Raum für einen interdisziplinären Austausch von Praktikerinnen bzw Praktikern und Forscherinnen bzw Forschern aus den verschiedensten Bereichen bieten. Dabei darf die Kriminalpolizei keineswegs fehlen. Die Erfahrung der einzelnen Kriminalbeamtin bzw des einzelnen Kriminalbeamten ist nicht nur für eine erfolgreiche Strafjustiz, sondern auch für eine moderne, zielgerichtete, kriminalistische, kriminologische und strafrechtliche Forschung eine unbezahlbare Ressource.

5. CONCLUSIO

Hans Gross war nicht nur ein kriminalwissenschaftlicher Pionier und treuer Bewunderer des Kriminaldienstes, er erkannte auch die Notwendigkeit der praxisbezogenen, interdisziplinären, vor allem kriminalistisch ausgerichteten Ausbildung der Kriminalbeamten. Die von Hans Gross gepredigte Notwendigkeit von interdisziplinärer, praxisbezogener, universitärer Aus- und Fortbildung der an der Strafverfolgung beteiligten Beamtinnen und Beamten gilt bis heute. Der Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft sowie zwischen juristischer Praxis und kriminalpolizeiicher Praxis ist heute mehr denn je für eine erfolgreiche Forschung und vor allem für eine erfolgreiche Strafjustizpraxis unumgänglich. Um am Puls der Zeit zu bleiben und die herausfordernden Aufgaben der modernen Strafjustiz meistern zu können, sollten hier entsprechende Mittel und Wege gefunden werden. Ohne Wissenschaft und einer darauf aufbauenden (Hochschul-)Lehre gibt es schließlich keine erfolgreiche Praxis und ohne Praxis keine erfolgreiche Wissenschaft und (Hochschul-)Lehre.

[1] *Der vorliegende Beitrag basiert auf der von der Autorin gehaltenen Festrede anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Vereinigung Kriminaldienst Österreichs (VKÖ), die entsprechend überarbeitet, erweitert und mit Belegstellen angereichert wurde. Teilweise stützen sich die Ausführungen außerdem auf die von der Autorin verfasste (bis dato nicht veröffentlichte) Dissertation „Das Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften – Von der Kriminalistischen Station des Hans Groß zu einem „One-Stop-Shop" für forensische Expertise, Kaiser (2020).*

[2] *Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher (2015); neben Gross als „Väter der Kriminologie bzw Kriminalwissenschaft" genannt werden Franz von Liszt, Cesare Lombroso, Edmond Locard und Rudolf Archibald Reiss, ua Bachhiesl (2018) 480.*

[3] *Hierzu näher ua Mühlbacher (2014) 52; Mühlbacher (2015) 70 f; siehe auch Bachhiesl (2007) 47; Pollak/Thierauf-Emberger (2015) 178; zu Gross' Zeit in Czernowitz siehe va Neshurbida (2014) 97; Kocher/Mühlbacher (2007) 62.*

[4] *Ua Gross (1908a) VIII.*

[5] *Erst in der vierten Auflage seines im Jahr 1904 erschienenen Handbuches erfolgt dieser terminologische Umschwung: Gross (1908a) XV, mit der tabellarischen Darstellung der „Kriminologie" auf Seite XVI; siehe dazu auch etwa Mühlbacher (2014) 59.*

[6] *Die erste (von zehn) Auflagen erschien im Jahr 1893.*

[7] *Vgl ua Bröer (2015) 193 ff.*

[8] *Bröer (2015) 199.*

[9] *Gross (1911) 1.*

[10] *Gross (1898).*

[11] *Gross (1911) author's preface to the American edition.*

[12] *Gross (1908a) 171; Gross (1908b) 582 ff.*

[13] *Gross (1908b) 545 ff.*

[14] *Gross (1908a) 171, 351 ff.*

[15] *Beispielsweise führte Gross chemisch-forensische Untersuchungen an Papier und Tinte zur Wiederherstellung von Handschriften durch, siehe Gross (1908b) 574 ff.*

[16] *Brodbeck (2020) 38.*

[17] *Zur „police scientifique" bzw „Forensik" und deren Stellenwert als grds „polizeiliche" Wissenschaft der Spur, siehe ua Girod-Frais/Kappler (2021) 4.*

[18] *Gross (1908a) 169.*

[19] *Gross (1908a) 169.*

[20] *Gross (1908a) 168.*

[21] *Gross (1908a) 168 ff.*

[22] *Gross (1908a) 168 ff; Bachhiesl (2020) 21 f.*

[23] *Gross (1908a) 169 f; Bachhiesl (2020) 22; Bröer (2015) 200 f.*

[24] *Bachhiesl (2017) 43 f.*

[25] *Gross (1894a) 60; Gross (1908a) 166.*

[26] *Bachhiesl (2017) 43 f.*

[27] *Gross (1904) 7; Mühlbacher (2014) 59; Mühlbacher (2015) 148.*

[28] *Gross (1898) 7.*

[29] *Gross (1893) 1.*

[30] *Gross (1911) 455; Gross (1898) 630.*

[31] *Gross (1904) 7; Mühlbacher (2014) 51.*

[32] *Siehe ua Gross (1902b) 108; Lenz/Seelig (1936) 145; Lenz/Seelig (1926) 24; Lenz (1916a) 95.*

[33] *Lenz/Seelig (1926) 24.*

[34] *Lenz (1916a) 102; Lenz/Seelig (1926) 25; vgl auch Bachhiesl (2012) 207; vgl Sabitzer (2015b) 40.*

[35] *Lenz/Seelig (1926) 33.*

[36] *Lenz (1916a) 99, 101.*

[37] *Lenz/Seelig (1926) 34.*

[38] *Lenz (1916a) 99.*

[39] *Lenz (1916a) 101.*

[40] *Bachhiesl (2012) 207.*

[41] *Lenz/Seelig (1936) 480.*

[42] *Gross (1922) 8.*

[43] *Gross (1894b) 677.*

[44] *Vgl Gross (1894b) 677.*

[45] *Siehe weiterführend zur k.k. Gendarmerie und deren Organisation ua mwN Gebhardt (2014) 76.*

[46] *Zisleithanien war die Bezeichnung für die „österreichische" (bzw die nördliche und westliche) Reichshälfte der Donaumonarchie; in Abgrenzung zum „ungarischen" Teil, der als „Transleithanien" bezeichnet wurde.*

[47] *Gross (1894a) 1.*

[48] *Gross (1894b) 677.*

[49] *Die vierzehn Kommandos bestanden in den Landeshauptstädten und waren idR für das jeweilige Kronland zuständig Wien (Niederösterreich), Prag (Böhmen), Innsbruck (Tirol und Vorarlberg), Brünn (Mähren), Lemberg (Galizien), Graz (Steiermark), Triest (Küstenland), Linz (Oberösterreich), Zara (Dalmatien), Troppau (Schlesien), Salzburg (Salzburg), Laibach (Krain), Czernowitz (Bukowina) und Klagenfurt (Kärnten), vgl ua Gebhardt (2014) 81.*

[50] *Gross (1894b) 677.*

[51] *Gross (1894b) 678; Gross (1894a) 1.*

[52] *Gross (1894a) 1.*

[53] *Gross (1894b) 679; Gross (1894a).*

[54] *Gross (1894b) 679; Gross (1894a) 63.*

[55] *Vgl Gross (1894a) 63.*

[56] *Vgl Gross (1894b) 679.*

[57] *Vgl Gross (1894b) 680 f.*

[58] *Gross (1894a) 1.*

[59] *Zur „militärischen Wurzel" von Hans Gross außerdem Mühlbacher (2015) 63; auch Lenz (1916b) 595.*

[60] *Gross (1894b) 680 f.*

[61] *Gross (1894b) 678.*

[62] *Gross (1894a) 4.*

[63] *Gross (1894a) 4.*

[64] *Gross (1894a) 4.*

[65] *Gross (1894a) 5.*

[66] *Siehe dazu ua Kaiser/Bachhiesl (2021) 48.*

[67] *Vgl etwa Schulz (2019) 67. Auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Grundfrage zur Eigenschaft der Kriminalistik als Wissenschaft muss an dieser Stelle verzichtet werden, siehe hierzu etwa auch Heid (2020) 584; De Vries (2010) 27, oder schon Schurich (1990) 511.*

[68] *Schöbel (1992) 67.*

[69] *Siehe ua Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsakademie.*

[70] *Sabitzer (2015a) 20; Benda (2013) 3.*

[71] *Siehe dazu etwa Bundeskriminalamt, Kriminalpolizei weiterdenken.*

[72] *Bode (2014) 203.*

[73] *Kersten (2012) 4.*

[74] *Gross (1902a) 84.*

[75] *Fachhochschule Wiener Neustadt, www.fhwn.ac.at/studiengang/polizeiliche-fuehrung#top.*

[76] *Fachhochschule Wiener Neustadt, https://www.fhwn.ac.at/studiengang/strategisches-sicherheitsmanagement#top.*

[77] *Universität für Weiterbildung Krems, https://www.donau-uni.ac.at/de/studium/strafrecht-wirtschaftsstrafrecht-kriminologie.html.*

[78] *Fachhochschule Wiener Neustadt, https://www.fhwn.ac.at/studiengang/wirtschaftskriminalitaet-cyber-crime#top.*

[79] *Diese Auflistung möchte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu erwähnen wäre etwa noch der Bachelor-Studiengang „Integriertes Sicherheitsmanagement" an der FH Campus Wien, https://www.fh-campuswien.ac.at/studium-weiterbildung/studien-und-lehrgangsangebot/detail/integriertes-sicherheitsmanagement.html.*

[80] *Vgl auch Bode (2014) 206; zur Situation in Deutschland siehe etwa auch Bröer (2017) 246 ff; auch Schulz (2019) 69.*

[81] *BKA, https://www.bka.de/DE/KarriereBeruf/EinstiegBeimBKA/Schueler/Studium/KriminalkommissarIn/kriminalkommissar_node.html.*

[82] *Ruhr-Universität Bochum, https://studienangebot.rub.de/de/kriminologie-kriminalistik-und-polizeiwissenschaft/master-1-fach.*

[83] *Steinbeis-Hochschule Berlin, https://www.school-cifos.de/studium/master-kriminalistik.html.*

[84] *Steinbeis-Hochschule Berlin, https://www.school-cifos.de/studium/master-kriminalistik.html.*

[85] *Berthel (2020) 366.*

[86] *Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, https://hpolbb.de/article/masterstudiengang-kriminalistik-gestartet.*

[87] *Berthel (2020) 367 ff.*

[88] *Ecole des sciences criminelles, siehe hierzu vor allem Girod-Frais/Kappler (2021) 4.*

[89] *Belarussische Staatliche Universität, https://bsu.by/structure/faculties/yuridicheskiy-fakultet-d/about.*

[90] *Siehe etwa Arizona State University, https://newcollege.asu.edu/forensics-science-degree, https://ccj.asu.edu/programs/bs/criminology-and-criminal-justice.*

[91] *In diesem Sinne auch etwa Schulz (2019) 67.*

[92] *Vgl auch schon Gross (1894b) 678.*

[93] *Gross (1894a) 1.*

[94] *Bode (2014) 206.*
[95] *Siehe dazu ua auch Kaiser (2022) 55.*

Quellenangaben

Arizona State University, Online: https://newcollege.asu.edu/forensics-science-degree, https://ccj.asu.edu/programs/bs/criminology-and-criminal-justice (25.01.2022).
Bachhiesl, Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie, Archiv für Kriminologie 219/2007, 46.
Bachhiesl, 100 Jahre akademische Kriminalwissenschaft – Notizen zur Gründung des Instituts für Kriminologie an der Karl-Franzens-Universität Graz im Jahre 1912, Archiv für Kriminologie 230/2012, 204.
Bachhiesl, Kriminologie für Hund und Katz; Felis silvestris catus, Canis lupus familiaris und die frühe Kriminalwissenschaft, in Holcman/Steppan (Hrsg), Festschrift für Gernot Kocher zum 75. Geburtstag (2017) 41.
Bachhiesl, CSI aus der Steiermark – Hans Gross, in Hösele/Prisching (Hrsg), Die Steiermark. Eine Landesvermessung (2018) 480.
Bachhiesl, Der Weg des Untersuchungsrichters Hans Gross und die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung, in Artkämper/Gundlach/Straub (Hrsg), Kriminalistik – ein aktueller Themenüberblick (2020) 21.
Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher (Hrsg), Hans Gross – Ein ‚Vater' der Kriminalwissenschaft (2015).
Belarussische Staatliche Universität, Online: https://bsu.by/structure/faculties/yuridicheskiy-fakultet-d/about (25.01.2022).
Benda, Der Kriminaldienst ist zurück, kripo.at – Onlinemagazin der Vereinigung Kriminaldienst Österreich 13/3, 3.
Berthel, Der Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, KriPoZ 6/2020, 366.
BKA [Bundeskriminalamt Wiesbaden], Duales Studium gehobener Kriminaldienst, Duales Studium zum Kriminalkommissar/zur Kriminalkommissarin (m/w/d), Online: https://www.bka.de/DE/KarriereBeruf/EinstiegBeimBKA/Schueler/Studium/KriminalkommissarIn/kriminalkommissar_node.html (01.03.2022).
Bode, Kriminalistik als Studienfach an den Hochschulen, in Bachhiesl/Bachhiesl/Leitner (Hrsg), Kriminologische Entwicklungslinien (2014) 195.
Brodbeck, Die Entstehung von Blutspuren nach Kopfverletzungen. Gross, Piotrowski und der erste Schlag, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 1/2020, 31, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2020_1_C (23.02.2022).
Bröer, Bedeutung und Nachwirkungen von Dr. Hans Gross, in Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher (Hrsg), Hans Gross – Ein ‚Vater' der Kriminalwissenschaft (2015) 189.
Bröer, Bedeutung und Nachwirkungen von Hans Gross für die Kriminalistik des 21. Jahrhunderts, in Bachhiesl/Bachhiesl/Köchel (Hrsg), Problemfelder der Kriminalwissenschaft (2017) 215.
Bundeskriminalamt, Kriminalpolizei weiterdenken, Online: https://bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=623374466D4A432B52376B3D (16.03.2022).
Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsakademie, Polizei, Informationen zum Aufnahmeverfahren, der Grundausbildung und der Karriere als Polizeibeamter/in, Online: https://www.bmi.gv.at/104/Beruf_und_Karriere/start.aspx (20.01.2022).
De Vries, Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft?, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2010, 27, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2010_3_C (23.02.2022).
Ecole des sciences criminelles, Online: https://www.unil.ch/esc/fr/home.html (25.01.2022).
FH Campus Wien, Integriertes Sicherheitsmanagement, Bachelorstudium, berufsbegleitend, Online: https://www.fh-campuswien.ac.at/studium-weiterbildung/studien-und-lehrgangsangebot/detail/integriertes-sicherheitsmanagement.html (01.02.2022).
Fachhochschule Wiener Neustadt, Bachelor-Studiengang Polizeiliche Führung, Online: https://www.fhwn.ac.at/studiengang/polizeiliche-fuehrung#top (20.01.2022).
Fachhochschule Wiener Neustadt, Master-Studien-

gang Strategisches Sicherheitsmanagement, Online: https://www.fhwn.ac.at/studiengang/strategisches-sicherheitsmanagement#top (20.01.2022).

Fachhochschule Wiener Neustadt, Master-Lehrgang Wirtschaftskriminalität & Cyber Crime, Online: https://www.fhwn.ac.at/studiengang/wirtschaftskriminalitaet-cyber-crime#top (02.02.2022).

Gebhardt, Die militärische Organisation der k.k. Gendarmerie von 1849 bis 1918, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2014, 76, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_3_G (31.01.2022).

Girod-Frais/Kappler, Rudolf Archibald Reiss und der Stellenwert der Forensik, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 1/2021, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2021_1_A (31.01.2022).

Gross, Die Ausbildung des praktischen Juristen, ZStW 14/1893, 1.

Gross, Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der k.k. Gendarmerie (1894) [1894a].

Gross, Ein Kurs über Kriminalistik für die Instruktionsoffiziere der k.k. österreichischen Gendarmerie, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1894) 677 [1894b].

Gross, Criminalpsychologie (1898).

Gross, Die Ausbildung des praktischen Juristen, in Gross (Hrsg), Gesammelte Kriminalistische Aufsätze 1 (1902) 84 [1902a].

Gross, Kriminalistische Institute, Archiv für Kriminalanthropologie I (1902), 108 [1902b].

Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter[4] (1904).

Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik[5] (1908) [1908a].

Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik II. Teil[5] (1908) [1908b].

Gross, Criminal Psychology (1911).

Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik[7] (1922).

Heid, Die Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften, Kriminalistik 10/2020, 584.

Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Masterstudiengang Kriminalistik gestartet, Online: https://hpolbb.de/article/masterstudiengang-kriminalistik-gestartet (31.01.2022).

Kaiser, Das Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften – Von der Kriminalistischen Station des Hans Groß zu einem „One-Stop-Shop" für forensische Expertise, Dissertation (Universität Graz) (2020) [nv].

Kaiser, Schnittstelle zur Praxis, Öffentliche Sicherheit, das Magazin des Innenministeriums 1-2/2022, 55.

Kaiser/Bachhiesl, Criminalistics and Forensic Science(s) in Austria: History – Present – Future, Kriminalist Pervopechatnyi = 21–22/Criminalist 2021, 48.

Kersten, „Polizeiwissenschaft". Eine programmatische Standortbestimmung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 1/2012, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_1_A (31.01.2022).

Kocher/Mühlbacher, Hans Gross – Ein Leben für die Kriminologie, in Dienes/Dubrovic/Kocher (Hrsg), Očeva država – majčin sin/Vaterstaat – Muttersohn (2007) 62.

Lenz, Das kriminalistische Institut, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 29/1916, 95 [1916a].

Lenz, Hans Gross, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 37/1916, 595 [1916b].

Lenz/Seelig, Aus der Gutachtertätigkeit des Grazer Kriminologischen Universitäts-Institutes im Jahre 1924, Archiv für Kriminologie 78/1926, 24.

Lenz/Seelig, Das kriminologische Institut, in FS zur Feier des 350-jährigen Bestandes der Karl-Franzens-Universität in Graz (1936) 121.

Mühlbacher, Die Ausbildung des praktischen Juristen, in Bachhiesl/Bachhiesl/Leitner (Hrsg), Kriminologische Entwicklungslinien (2014) 51.

Mühlbacher, Der Staatsdiener Hans Groß, in Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher (Hrsg), Hans Gross – ein ‚Vater' der Kriminalwissenschaft (2015) 63.

Neshurbida, Hans Gross an der Franz-Josephs-Universität Czernowitz (1899-1902), in Bachhiesl/Bachhiesl/Leitner (Hrsg), Kriminologische Entwicklungslinien (2014) 97.

Pollak/Thierauf-Emberger, Hans Gross und seine Zeitschrift, in Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher

(Hrsg), Hans Gross – ein ‚Vater' Kriminalwissenschaft (2015) 177.

Ruhr-Universität Bochum, Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft", Online: https://studienangebot.rub.de/de/kriminologie-kriminalistik-und-polizeiwissenschaft/master-1-fach (02.02.2022).

Sabitzer, Einheitliche Bundespolizei, Öffentliche Sicherheit, das Magazin des Innenministeriums 9–10/2015, 15 [2015a].

Sabitzer, „Altmeister der Kriminalistik", Öffentliche Sicherheit, das Magazin des Innenministeriums 11-12/2015, 39 [2015b].

Schöbel, Kriminologische Aus- und Fortbildung von Juristen in Österreich, in Jehle (Hrsg), Kriminologie als Lehrgebiet (1992) 67.

Schulz, Kriminalistik heute – eine Bestandsaufnahme, Kriminalistik 2/2019, 67.

Schurich, Kriminalistik als Wissenschaft und Studienfach, Kriminalistik 10/1990, 511.

Steinbeis-Hochschule Berlin, Masterausbildung Kriminalistik am Institut für Kriminalistik – School of Criminal Investigation & Forensic Science (School CIFoS), Online: https://www.school-cifos.de/studium/master-kriminalistik.html (31.01.2022).

Universität für Weiterbildung Krems, Universitätslehrgang Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Kriminologie, Master of Arts, Online: https://www.donau-uni.ac.at/de/studium/strafrecht-wirtschaftsstrafrecht-kriminologie.html (20.01.2022).